



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Gesundheitsamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1009 Status: öffentlich Datum: 26.02.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.03.2015	Kreisausschuss			
12.03.2015	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis zum 01.04.2015

**Sachverhalt:**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) erhebt für Untersuchungen und andere Tätigkeiten Gebühren nach o. g. Satzung in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 03.08.2009.

Eine Neufassung der Gebührensatzung ist aufgrund von Anpassungen an die aktuelle Fassung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und der AllGO erforderlich. Zudem sind Anpassungen im Kostentarif aufgrund des erweiterten Umfangs der im Gesundheitsamt durchgeführten Untersuchungen erforderlich. Um die erforderlichen Änderungen möglichst zeitnah umsetzen und somit auch Gebühren über den bisherigen Rahmen hinaus geltend machen zu können, soll die Neufassung möglichst der nächsten Kreistagssitzung zum Beschluss vorgelegt werden. Daher wird die Vorlage noch in den Kreisausschuss am 05.03.2015 eingebracht.

Einige redaktionelle Änderungen dienen der Klarstellung und besseren Transparenz.

Zusammenfassend ergeben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen:

Aus Gründen der Transparenz wird die Erstattung von Auslagen mit einem zusätzlichen Paragraphen (§ 3) deutlicher herausgestellt. Die nachfolgenden Paragraphen ändern sich bzgl. der Nummerierung.

Ferner soll die Möglichkeit eröffnet werden, Gebühren im Voraus zu erheben. Dies ist z. B. bei Zweitschriften, die auf dem Postwege zugesandt werden, hilfreich, um die Begleichung der Gebühr sicher zu stellen (§ 6 Abs. 2).

Im Kostentarif werden als Ziff. 2.7 und 2.8 die Untersuchungen zum Dämmerungssehen aufgenommen.

Für Verwaltungstätigkeiten nach Nr. 3 des Kostentarifs (Gebühren nach Zeitaufwand) erfolgt eine Verweisung auf die aktuelle AllGO (§ 2 Abs. 3 der Satzung).

Der zu erhebende Höchstbetrag für Gebühren nach Zeitaufwand, Nr. 3 des Kostentarifs, wird auf 1.200,00 € angehoben.

Der Entwurf der Gebührensatzung mit dem Kostentarif ist beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungsbereich wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann